

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1929

Geschäftszahl

B10/29

Sammlungsnummer

1209

Rechtssatz

Die Bestimmung des Art. 133 Abs. 2 des B-VG, demzufolge die Verwaltungsbehörden, im Fall ein Bescheid durch den VwGH aufgehoben wurde, bei dem neu zu treffenden Bescheid an die Rechtsanschauung des VwGH gebunden sind, begründet ein Recht der an der Beobachtung dieser Bestimmung interessierten Partei. Läßt eine Verwaltungsbehörde die Vorschrift des {Bundes-Verfassungsgesetz Art 133, Art. 133 Abs. 2 B-VG} unbeachtet, so verletzt sie dadurch ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht und die dadurch betroffene Partei ist legitimiert, i. S. des {Bundes-Verfassungsgesetz Art 144, Art. 144 Abs. 1 B-VG} vor dem VfGH Beschwerde zu führen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1929:B10.1929